

- Umfassende Beratung
- TV-Inspektion
- Dichtheitsprüfung
- Anlagen-Reparatur
- Rückstausicherung
- Hebeanlagen-Service
- Abfluss-Rohrortung
- Bestandsplan-Erstellung
- Abfluss-Rohrreinigung
- Individuelle Wartung

Spezial-Reinigungsservice für:

- Schwimmbecken
- Abluftleitungen

Bergisches-Land-Zentrale	(0 20 53)	52 88
Hauptstadt-Zentrale	(0 30) 36 70 64	64
Norddeutsche Zentrale	(0 40) 2 79 29	23
Rhein-Main-Zentrale	(0 69)	610 611
Rhein-Neckar-Zentrale	(06 21)	70 40 66
Rheinland-Zentrale	(02 21)	31 02 90
Saarland-Zentrale	(06 81)	6 25 35
Sachsen-Zentrale	(03 51)	2 89 79 77

Der gute Geist bei der TV-Inspektion



Abfluss- und Kanalanlagen müssen – aus Erfahrung und mittlerweile auch nach Gesetz – regelmäßig auf bestimmte Anforderungen überprüft werden.

Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten unsere ausgereiften Farb-TV-Systeme zur **Inspektion von Abflussleitungen ab DN 30 mm**.

Eine solche TV-Inspektion – nur eine der verschiedenen Überprüfungsmaßnahmen – liefert klaren Aufschluss über den optischen Innenzustand von Entwässerungsanlagen.

Bau- und Installationsmängel, eingetretene sowie absehbare Schäden und Störungen können dadurch i.d.R. sicher diagnostiziert werden.

Beispiele:

- **Abflusshindernisse** wie Wurzeleinwuchs, Inkrustierung, Bauschutt, einragende Rohrstutzen und Dichtungen,
- **Rohrschäden** wie Risse, Brüche, Korrosionen, Deformationen,
- **Leitungslageabweichungen** wie Muffenversätze, Unterbögen („Wassersäcke“),
- **Rohrundichtigkeiten** als Ursache für Abwasseraustritt (Exfiltration) und/oder Wassereintrich (Infiltration) mit schweren Folgeschäden für Bauwerke und Umwelt.

Voraussetzung für eine optimale TV-Inspektion von Abfluss- und Kanalanlagen ist deren **gründliche Reinigung** durch Hochdruckspüler und ggf. Motorspirale. Durch die vorausgehende Reinigung entstehen Ihnen selbstverständlich keine zusätzlichen Wegekosten und Wartezeiten, da alle Arbeiten gewöhnlich im Rahmen **eines** Einsatzes ausgeführt werden.

TV-Inspektionen mit ihrem Dokumentationsmaterial (Inspektionsprotokolle, Printbilder und Fotos, Videoaufzeichnungen, graphische Darstellungen, Datenträger-Aufzeichnungen) liefern zusammen mit unserem Abschlussbericht die notwendigen **Beweise** zur Sicherung und

Wahrnehmung Ihrer Interessen und sind zugleich mögliche Entscheidungsgrundlagen nötiger Abhilfe- bzw. Sanierungsmaßnahmen.

Es gibt unterschiedliche **Anlässe**, die eine TV-Inspektion nahe legen bzw. erforderlich machen, z.B.:

- Abflussstörungen – insbesondere wiederkehrende,
- Vermutete Leitungsdefekte,
- Feuchte Mauerwerke,
- Neu- und Umbaumaßnahmen,
- Immobilienerwerb,
- gesetzliche Vorgaben.

Verpflichtung zur Eigenkontrolle

Jeder Betreiber einer Abfluss- und Kanalanlage ist nach den geltenden Bestimmungen von Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Eigenkontrollverordnung (EKVO) bzw. Selbstüberwachungsverordnung Kanalwesen (SüwVKan) verpflichtet, die Dichtheit seiner Anlage sicherzustellen und nachzuweisen

In vielen Fällen kann ein solcher Dichtheitsnachweis bereits durch eine TV-Inspektion als erbracht gelten.

Über alle technischen und rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang informiert Sie unsere regionale Technische Leitung jederzeit gern.

Erfolgreiche TV-Inspektion in anderen Bereichen

Mit unseren TV-Inspektionssystemen haben wir auch schon schwierige Probleme außerhalb des Abflussrohr- und Kanalbereichs erfolgreich gelöst, z.B. in

- Brauch-, Kabel und Heizwasserrohren,
- Kaminen,
- Müllabwurfschächten,
- Entlüftungsleitungen,
- Geldbomben-Einwurfschächten
- Brunnen,
- Bohrlöchern.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung kann durch TV-Inspektion der Verlauf einer Leitung **grundsätzlich** nicht geortet werden.

Weitere Informationen zur Ortung einer Abfluss-Leitung finden Sie im gesonderten Abfluss-AS-Prospekt zur Schadstellen-, Verlaufs- und Tiefenortung („Der gute Geist bringt es auf den Punkt...“).

Unwissenheit schützt nicht vor Haftung und Strafe

Vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten erfahren wir folgenden Fall:

Der Betreiber einer Abwasserkanalanlage wurde als Mitverursacher eines schweren Umweltschadens zur anteiligen Sanierung des verunreinigten Grundwassers herangezogen, weil das von einer chemischen Reinigung in seinen Kanal eingeleitete CKW-haltige Abwasser durch Undichtigkeiten des Kanals ins Grundwasser gelangt war und zu einer massiven Kontaminierung geführt hatte.

Der anteilige vom Betreiber geleistete **Schadenersatz** betrug dem Vernehmen nach mehrere € 100.000.

Dieser Fall veranlasst uns, Sie neben diesen zivilrechtlichen Konsequenzen auch auf mögliche strafrechtliche Folgen hinzuweisen.

So heißt es in **§ 324 StGB**:

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Das bedeutet im Klartext:

Gelangt durch einen undichten Kanal Abwasser in das Grundwasser, ist der Tatbestand der Grundwasserverunreinigung bereits erfüllt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Sie von der Undichtigkeit Kenntnis hatten oder nicht.

Diese Strafdrohung des Gesetzgebers sollte Sie jedoch nicht zur Verzweiflung bringen!

Denn wir als Umweltschutz verpflichtetes Spezialunternehmen (dokumentiert im **10. Grundsatz** unserer Unternehmensphilosophie) können Ihnen versichern, im Rahmen einer individuellen Beratung auch für Ihre Abfluss- und Kanalanlagen die ökologisch sinnvollste und wirtschaftlich vertretbare Prüfmethode herauszufinden.

Vorab gilt unsere Empfehlung: **Bitte, schieben Sie die gesetzlich vorgeschriebene Dichtheitsprüfung nicht auf die lange Bank!**

**Alles klar,
wo  Abfluss-AS war.**

